



A M T S B L A T T

FÜR DEN
LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 3

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.02.2010

34. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 8. Februar 2010

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Fintel für das Haushaltsjahr 2010 vom 17. Dezember 2009

Satzung vom 10. Dezember 2009 zur 1. Änderung der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Büchereien der Samtgemeinde Sottrum vom 30. Januar 2003

14. Satzung vom 10. Dezember 2009 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Entwässerung der Samtgemeinde Sottrum (Entwässerungsabgabensatzung) i. d. Fassung der 13. Änderungssatzung vom 30.01.2003 und der Euro-Umstellungssatzung vom 20.09.2001

1. Satzung vom 25. Januar 2010 zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Sottrum in der Fassung vom 04.09.2003

1. Satzung vom 25. Januar 2010 zur Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Sottrum in der Neufassung vom 19.09.2001

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Die FSP GmbH & Co. KG und Kenkel Beteiligungsgesellschaft, vertreten durch Margret Kenkel, Südstraße 9, 49681 Garrel-Nikolausdorf hat am 16.03.2009 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. 1 S. 1865), in der derzeit geltenden Fassung, beantragt.

Die Ferkelaufzuchtanlage besteht aus

- Neubau von 4 Stallgebäuden für insgesamt 8.832 Ferkel, davon jeweils 2 Stallgebäude mit Abluftreinigungsanlage und Zwischenbau sowie Güllekellern mit einem Lagervolumen von insgesamt ca. 2.062 m³
- Neubau eines Güllehochbehälters mit einem Lagervolumen von ca. 4.078 m³
- 7 Futtermittelsilos
- ca. 2.500 m² versiegelte Hofflächen und Zufahrten
- Einfriedungen

Der Standort der Anlage befindet sich in Brüttendorf, An der Trift (Gemarkung: Brüttendorf, Flur 2, Flurstück 93/4).

Die Ferkelaufzuchtanlage soll im Sommer/Herbst 2010 in Betrieb gehen.

Das Vorhaben ist eine Anlage, die unter Nr. 7.9.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25.06.2005 (BGBl. 1 S. 1757) in der zur Zeit gültigen Fassung aufgeführt und in Spalte 2 mit einem "A" versehen ist. Damit ist gemäß § 3c Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 eine Allgemeine Vorprüfung für das Vorhaben erforderlich. Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für das Vorhaben gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen usw.) kann

vom 08.03.2010 bis zum 07.04.2010

an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- Landkreis Rotenburg (Wümme), Kreishaus
Amt für Bauaufsicht und Bauleitplanung, Zimmer 316
Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme)

Einsichtsmöglichkeiten:

Montag bis Donnerstag vom 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr

Freitag von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr

- Samtgemeinde Zeven, Rathaus
Fachbereich 4, Bauen und Planung, Zimmer-Nr. 111
Am Markt 4, 27404 Zeven

Einsichtsmöglichkeiten:

Montag bis Freitag vom 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Donnerstag zusätzlich von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis zum 21.04.2010) schriftlich bei der Auslegungsstelle erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.03.1992 (BGBl. 1 S. 536), in der derzeit geltenden Fassung, sind die Einwendungen dem Antragsteller und, so weit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf:

**Mittwoch, den 02.06.2010 ab 10.00 Uhr
Landkreis Rotenburg (Wümme)
Kreishaus, Großer Sitzungssaal
Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme)**

Bei Bedarf wird die Erörterung jeweils am darauf folgenden Werktag (ohne Samstag) zur gleichen Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt.

Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Gemäß § 10 Abs. 4 Ziffer 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Landkreis Rotenburg (Wümme), 08.02.2010
Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Fintel für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Nds. Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Samtgemeinde Fintel in der Sitzung am 17.12.2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	5.644.500,00 €
	in der Ausgabe auf	5.644.500,00 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	2.158.600,00 €
	in der Ausgabe auf	2.158.600,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 610.500,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 354.300,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die im Haushaltsjahr 2010 an die Mitgliedsgemeinden unterzuverteilende Schlüsselzuweisung gemäß § 6 Abs. 2 N FAG wird auf 247.580,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Die Samtgemeindeumlage wird auf 2.137.780,00 Euro festgesetzt, und zwar

- a) 50 % nach der Einwohnerzahl = 142,34785 Euro je Einwohner,
- b) 50 % nach der Steuerkraft = 30 v. H. der Steuerkraftmesszahlen,

so dass die Mitgliedsgemeinden wie folgt belastet werden:

<i>Gemeinde</i>	<i>Umlage in Euro</i>
Fintel	833.856
Helvesiek	232.732
Lauenbrück	611.031
Stemmen	298.743
Vahlde	161.418
Gesamtbetrag	2.137.780

Lauenbrück, den 17.12.2009

Samtgemeinde Fintel
Niestädt (L. S.)
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach § 71 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 15 Abs. 6 NFAG, § 76 Abs. 2, § 91 Abs. 4, § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2
NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 01.02.2010 unter dem Aktenzeichen
20/3:2-1/070 erteilt worden.
Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen
zur Einsichtnahme im Rathaus in Lauenbrück während der Dienststunden öffentlich aus.

Lauenbrück, den 15. Februar 2010

Samtgemeinde Fintel
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2010 Nr. 3

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Büchereien der Samtgemeinde Sottrum vom 30. Januar 2003

Aufgrund der §§ 6, 8 und 71 der Nieders. Gemeindeordnung in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Nieders.
Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Samtgemeinde Sottrum am 10. Dezember 2009 folgende Satzung
beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Benutzung der öffentlichen Büchereien der Samtgemeinde Sottrum vom 30. Januar 2003 wird wie
folgt geändert:

- a) § 3 (1) erhält folgende Fassung:
Nutzerinnen und Nutzer über 16 Jahre haben eine Gebühr von 5,00 € pro Nutzungsjahr (12 Monate nach Bezahlen
der Gebühr) zu entrichten. Für Inhaber der Ehrenamtskarte beträgt die Jahresgebühr 2,50 €
- b) § 5 (1) erhält folgende Fassung:
Die Leihfrist beträgt für:
Bücher, Hörbücher, Zeitschriften, Comics 3 Wochen
Andere audiovisuelle Medien 1 Woche
Auf einen Familienausweis können insgesamt bis zu 20 Medien ausgeliehen werden.
- c) § 5 (3) Satz 1 erhält folgende Fassung:
Die Ausleihe ist gebührenfrei.
- d) § 5 (3) Satz 2 wird gestrichen.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.

Sottrum, den 10. Dezember 2009

Samtgemeinde Sottrum
Luckhaus (L. S.)
Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2010 Nr. 3

14. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Entwässerung der Samtgemeinde Sottrum (Entwässerungsabgabensatzung) i. d. Fassung der 13. Änderungssatzung vom 30.01.2003 und der Euro-Umstellungssatzung vom 20.09.2001

Aufgrund der §§ 6, 8 und 71 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 1, 2 und 5 des
Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der
Samtgemeinde Sottrum in seiner Sitzung am 10. Dezember 2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Sottrum in der Neufassung vom 19.09.2001 wird wie folgt geändert:

1.) In § 4 wird der Passus in Absatz 1

- | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| a) bei einem jährlichen Mietaufwand bis zu 1.840,50 Euro | 102,00 Euro |
| b) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 1.840,50 Euro,
aber nicht mehr als 3.681,00 Euro | 204,50 Euro |
| c) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 3.681,00 Euro | 306,50 Euro |

ersetzt durch:

- | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| a) bei einem jährlichen Mietaufwand bis zu 1.800,00 Euro | 124,00 Euro |
| b) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 1.800,00 Euro,
aber nicht mehr als 3.600,00 Euro | 246,00 Euro |
| c) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 3.600,00 Euro | 368,00 Euro |

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Sottrum, den 25.01.2010

Freytag

Gemeindedirektor

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2010 Nr. 3

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.